jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1981/5/20 1Ob609/81, 8Ob510/87, 7Ob716/88, 7Ob565/89, 8Ob559/90, 7Ob645/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.05.1981

Norm

EheG §49 Satz2 E

Rechtssatz

Von einer Reaktionshandlung kann nur dann gesprochen werden, wenn sie durch ein unmittelbar vorangegangenes Verhalten des anderen Ehegatten veranlaßt wurde und sich nach den Umständen des Falles im Rahmen des Zulässigen hält.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 609/81
  Entscheidungstext OGH 20.05.1981 1 Ob 609/81
- 8 Ob 510/87
  Entscheidungstext OGH 12.02.1987 8 Ob 510/87
  nur: Von einer Reaktionshandlung kann nur dann gesprochen werden, wenn sie sich nach den Umständen des Falles im Rahmen des Zulässigen hält. (T1)
- 7 Ob 716/88
  Entscheidungstext OGH 15.12.1988 7 Ob 716/88
  nur: Von einer Reaktionshandlung kann nur dann gesprochen werden, wenn sie durch ein unmittelbar vorangegangenes Verhalten des anderen Ehegatten veranlaßt wurde. (T2) Beisatz: Und in einer verständlichen Gemütsbewegung, die die Zurechnung seines Verhaltens als Verschulden ausschließt, begangen wurde. (T3)
- 7 Ob 565/89
  Entscheidungstext OGH 20.04.1989 7 Ob 565/89
  Auch
- 8 Ob 559/90
  Entscheidungstext OGH 10.05.1990 8 Ob 559/90
  Vgl auch
- 7 Ob 645/94
  Entscheidungstext OGH 21.12.1994 7 Ob 645/94
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0057051

Dokumentnummer

JJR_19810520_OGH0002_0010OB00609_8100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at